



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 02

Neustadt a.d. Waldnaab, den 27. Januar 2017

47. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Bechtsrieth und Irchenrieth für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bechtsrieth



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2017



Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2017



Veröffentlichung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe



Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Haidenaabverband Unterbruck“ in Unterbruck,
Gemeinde Kastl





Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Johanna Troidl aus Neustadt a.d. Waldnaab

welche am 3. Januar 2017 im 77. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Troidl trat im Juli 1962 in den Dienst des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab. Zunächst war sie in der Realsteuerstelle und im Bauamt als Schreibkraft eingesetzt.

In der Zeit von August 1965 bis Ende 1978 war Frau Troidl in der Kreiskasse tätig.

In ihrer Verantwortung lag das gesamte Kostenwesen, einschließlich der Mahn- und Vollstreckungsverfahren. Zusätzlich verrichtete sie in Vertretung die Kassenbargeschäfte.

Im Jahr 1978 wechselte Frau Troidl in die Kreisfinanzverwaltung. Ihr Aufgabenbereich umfasste in erster Linie die Liegenschaften. Sie erstellte die Verwendungsnachweise für Straßen und die Übersicht über die Ausgaben von Hochbauten.

Außerdem oblag ihr das gesamte Mietwesen der landkreiseigenen Wohnungen. Unter ihrer Regie wurden auch die landkreiseigenen Turnhallen vergeben und die Belegungspläne für die Trainingseinheiten geregelt.

Außer den üblichen Schreifarbeiten war sie auch für die Bestellung von Formularen und Münzen zuständig und übernahm die Vertretung der Assistentkraft für den Kreiskämmerer.

Frau Troidl trat im Mai 2000 in den wohlverdienten Ruhestand ein.

Die ihr übertragenen Aufgaben hat sie immer zur größten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erledigt. Ihre menschliche Art und ihr humorvolles Wesen trugen dazu bei, dass Frau Troidl bei ihren Kolleginnen und Kollegen sowie auch bei ihren Vorgesetzten sehr beliebt war.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Februar 2017

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier
Landrat

Eva Weiß
Personalratsvorsitzende



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Hans Zilbauer aus Vohenstrauß

welcher am 6. Januar 2017 im 89. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Zilbauer trat im Mai 1971 als Straßenarbeiter bei der Tiefbauabteilung in den Dienst des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab. Sein Einsatzbereich war die Straßenmeisterei Vohenstrauß.

Nachdem er die Straßenwärterprüfung mit Erfolg abgelegt hatte, wurde er zum Straßenwärter ernannt.

Die ihm übertragene Aufgaben, die Überwachung bestimmter Abschnitte der Bundesstraße und Bereiche der Kreisstraßen auf Verkehrssicherheit erfüllte er pflichtbewusst und gewissenhaft. Fachlich konnte er zu jeder Tätigkeit, die im täglichen Straßenunterhaltungsdienst anfiel, eingesetzt werden. Hierzu gehörten u.a. auch der Einsatz bei Mäharbeiten und beim Winterdienst.

Am 31. Mai 1988 trat Herr Zilbauer in den wohlverdienten Ruhestand ein.

Herr Hans Zilbauer war ein sehr angenehmer und gewissenhafter Kollege.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Februar 2015

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier
Landrat

Eva Weiß
Personalratsvorsitzende



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Mechthilde Tropsch aus Eschenbach i.d.OPf.

welche am 15. Januar 2017 im 82. Lebensjahr verstorben ist.

Die Verstorbene war im Februar 1990 als Raumpflegerin für das Dienstgebäude in Eschenbach i.d.OPf. in den Dienst des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab eingetreten.

Bis zu ihrem Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand im Dezember 1997 war Frau Tropsch immer bestrebt, die ihr zugeteilten Flächen und Räume im besten Licht erscheinen zu lassen. Die ihr übertragenen Aufgaben, erfüllte sie pflichtbewusst und gewissenhaft.

Die fleißige und freundliche Mitarbeiterin wurde von allen sehr geschätzt.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Februar 2017

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier
Landrat

Eva Weiß
Personalratsvorsitzende

Verordnung

des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Bechtsrieth und Irchenrieth für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bechtsrieth

Vom 11.01.2017

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) i.V. mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Bechtsrieth und Irchenrieth für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bechtsrieth vom 26.10.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 09.11.1995, Nr. 11) zuletzt geändert mit Verordnung vom 22.07.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 28.07.2003, Nr. 9) **wird aufgehoben.**

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 11.01.2017
Landratsamt

Andreas Meier
Landrat

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe
für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 16 ff der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Versorgung der Vorbacher Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 306.000 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 361.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 400.000 €

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.01.2017, Nr. 21/22-941-126/2016 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Vorbacher Gruppe in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, (Zimmer Nr. 002) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Vorbach, 16. Jan. 2017

Wasserzweckverband Vorbacher Gruppe

Roder
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach
für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 2 Buchstabe c, 19 und 20 der Verbandssatzung hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.11.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 256.700 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird festgesetzt auf **230.650 €**
Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder nach dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekanntgegebenen Stand vom 30. Juni 2016

(2)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im V e r m ö g e n s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird festgesetzt auf **0 €**
Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerwerte des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zu den Gesamteinwohnerwerten der Verbandsmitglieder.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **40.000 €**

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.01.2017, Nr. 21/22-941-125/2016 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Verwaltungsstelle des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach, in der

Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstraße 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schlammersdorf, 16. Jan. 2017

Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach

Löckler

1. Vorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe erlässt auf Grund von Art. 18 i.V. mit Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6--1-1) folgende

6. Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung vom 29. Juni 1967, zuletzt geändert mit Satzung vom 5.5.2010

§ 1

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich lautet nunmehr:

„Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst folgende Gebiete: Von der Stadt Neustadt am Kulm die Gemeindeteile Scheckenhof und Filchendorf sowie die Gemeinde Speinshart.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft.

Tremmersdorf, den 12.01.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seitenthaler Gruppe

gez.

Josef Wiesend

Verbandsvorsitzender

644/1-23-E

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Haidenaabverband Unterbruck“ in Unterbruck,
Gemeinde Kastl

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Der Wasser- und Bodenverband „Haidenaabverband Unterbruck“ in Unterbruck, Gemeinde Kastl, wird mit Wirkung vom 01.03.2017 aufgelöst.
- II. Die Gemeinde Kastl wickelt die noch erforderlichen Geschäfte -sofern noch erforderlich- ab.
- III. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

G r ü n d e :

I.

Der Wasser- und Bodenverband „Haidenaabverband Unterbruck“ in Unterbruck, Gemeinde Kastl, hat seit mehr als drei Jahren keine handlungsfähigen Organe mehr, die Verbandsversammlung nicht einberufen und keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt. Das Landratsamt Tirschenreuth beabsichtigt deshalb, diesen Wasser- und Bodenverband aufzulösen. Diese Absicht wurde im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 27.06.2016 Nr. 25/26 bereits öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Kastl, das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden wurden entsprechend unterrichtet. Diese haben der Auflösung zugestimmt.

Einwendungen gegen die Auflösung des Verbandes wurden innerhalb der Zweimonats-Frist nicht erhoben.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth ist für die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Haidenaabverband Unterbruck“ zuständig (Art. 3 Abs. 4 und Art. 2 Bayer. Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- vom 10.08.1994, GVBl S. 769). Der Wasser- und Bodenverband kann aufgelöst werden, da er keine handlungsfähigen Organe, seit mehr als 3 Jahren keine Verbandsversammlung einberufen und keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1-3 BayAGWVG).

Umfang und Notwendigkeit eines Wasser- und Bodenverbandes erfordern in Übereinstimmung mit der amtlichen Begründung im Gesetzesentwurf keine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Aufgaben können ebenso in der Rechtsform von Vereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit eigenverantwortlichem Handeln ohne staatliche Reglementierung durchgeführt werden. Ebenso ist die Übertragung auf einen privaten Dritten möglich.

Es sind weder Verbindlichkeiten nach Vermögen des Verbandes vorhanden.

Die Kostenfreiheit dieses Bescheides stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Tirschenreuth, den 18.01.2017

Landratsamt

Engl
Reg. Amtsrat

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.